

Haushaltssatzung

Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätt Berggruppe

Landkreis Eichstätt

für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.280.079,00 €
	und	
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.367.724,00 €
ab.		

§ 2

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage: Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250 000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Landratsamt Eichstätt (Rechtsaufsichtsbehörde) hat mit Schreiben vom 24.04.2025 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Wasserzweckverbände Eichstätt, Römerstraße 23, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftsstunden, zur Einsichtnahme aus.

Eichstätt, 28.04.2025

-Siegel-

Andreas Birzer
Verbandsvorsitzender